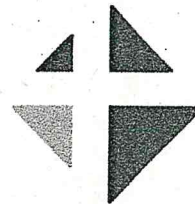


1.)

EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENKREIS GERA

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera, Talstr. 30, 07545 Gera

Das Landeskirchenamt
KRR Christian Vollbrecht
Michaelisstraße 39
99084 Erfurt



10.02.2022

Stellungnahme zum Entwurf des KAsG

Sehr geehrter Herr KRR Vollbrecht,

zum Entwurf des KAsG nimmt der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Gera wie folgt Stellung:

Das Gesetz konterkariert die von den Kirchenkreisen und Gemeinden dem Landeskirchenamt immer wieder kommunizierte Notwendigkeit der Vereinfachung von Verwaltung und bürdet den Gemeinden und Kirchenkreisen neue Aufgaben auf, die schwer bis nicht zu leisten. Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit von Arbeitsschutz und -sicherheit ist es in keiner Weise nachzuvollziehen, wieso es neben den angestellten und fachkundigen Ortskräften für Arbeitssicherheit noch weitere Arbeitsschutz- und Sicherheitsbeauftragte geben soll, die vor allem so umfangreiche Tätigkeiten wie Gefährdungsbeurteilungen bewerkstelligen sollen. Wer soll das leisten? Meint die Landeskirche, dass unsere angestellten Mitarbeiter sonst nichts zu tun und eine Menge freier Spitzen haben? Oder sollen gar Ehrenamtliche diese Aufgaben übernehmen? Hierzu also ganz konkret die Frage: Wer soll diese Arbeit leisten?

Gleiches gilt für die in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Ansprechpartner. Auch hier stellt sich die Frage, wer diese Tätigkeit übernehmen soll.

Wir bitten daher um grundlegende Überarbeitung des Gesetzes, ohne das auf die Kirchenkreise und Gemeinden so umfangreiche neue Tätigkeiten zukommen, die mangels dazu qualifizierten Personals gar nicht geleistet werden können.

Das Gesetz stellt sich letztlich aus unserer Sicht als Umverteilung der Aufgaben des Arbeitsschutzes auf die Ebenen vor Ort dar, ohne dass auch nur ansatzweise aufgezeigt wird, wie und von wem denn die Aufgaben geleistet werden sollen.

Herzliche Grüße,

Hendrik Mattenklodt
Superintendent

Hendrik Mattenklodt
Superintendent

Ev.-Luth. Kirchenkreis Gera
Talstraße 30
07545 Gera

Bearbeiterin:
Leonore Keßler, Sekretariat

Telefon 0365 - 8001264
Telefax 0365 - 77316987

kirchenkreis.gera@ekmd.de

Bankverbindung
Bank: Evangelische Bank
IBAN:
DE81 5206 0410 0008 0121 05
BIC: GENODEF1EK1

<https://www.ekmd.de/kirche/kirchenkreise/gera/>

2.)

Stellungnahme zum Entwurf des Kirchengesetzes über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der EKM

1. Zuvor sei festgehalten, dass eine rechtliche Regelung der Thematik wohl **notwendig** und darum durchaus zu begrüßen ist.

2. Allerdings schießt der Gesetzesentwurf in mehrfacher Hinsicht **über das Ziel hinaus**, denn es ist **nicht einzusehen**, dass

2.1. neben den bewährten Ortskräften für Arbeitssicherheit **weitere mit der Thematik beschäftigte Instanzen** (Arbeitsschutzbeauftragter, Sicherheitsbeauftragter, Arbeitsschutzausschuss) installiert werden sollen.

Hier ist es geboten, auf diese Installation zu verzichten und **stattdessen nach einfacheren, schlankeren, zusammenfassenderen Strukturen** zu suchen, z. B. etwa durch eine Kumulierung der Aufgaben bei den fachlich versierten Ortskräften.

Weiterhin geht die personalintensive Installation der vorgesehenen Instanzen insofern an der gemeindlichen Wirklichkeit vorbei, als dass

2.2. vor Ort in den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden als auch in den Kirchenkreisen die personellen **Ressourcen** schlicht **nicht vorhanden** sind. Dieses Problem ist auch mit verstärkter Rekrutierung von Ehrenamtlichen nicht zu lösen. Denn

2.2.1. ist die kirchlich sozialisierte **Basis weithin ausgedünnt** und

2.2.2. kann das Thema Arbeitssicherheit in einer sich bereits jetzt und in naher Zukunft noch viel stärker verändernden Organisation Kirche **nicht einen oberen Platz** im Ranking der zu bewältigenden Aufgaben einnehmen.

Oder anders gesagt: um organisationale Strukturen zu komplettieren, dürfen Ressourcen nur zweitrangig eingesetzt werden, zunächst und zuerst sind sie für inhaltliche (früher hätte man gesagt ‚geistliche‘) Veränderungsbewegungen fruchtbar zu machen.

Schließlich muss

3. die **Praktikabilität** des Gesetzesentwurfs bedacht werden. In der vorliegenden inhaltlichen Fassung besteht die Gefahr, dass das Gesetz ein bloßer Papiertiger wird, der kaum Chancen hat, in der Breite unserer Landeskirche umgesetzt zu werden.

Es erscheint aus meiner Sicht dringend geboten,

4. den Gesetzesentwurf **inhaltlich umzuarbeiten** mit den Zielen,

4.1. deutlich **einfachere Strukturen** zu schaffen, die

4.2. mit deutlich **weniger personellen Ressourcen** auskommen und die

4.3. so die Chance bieten, die Intention der kirchengesetzlichen Regelung vor Ort **praktisch umzusetzen**.

M. Imbusch, 14.2.2022



3.) EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS APOLDA-BUTTSTÄDT

Evang.-Luth. Kirchenkreis Apolda-Buttstädt, Lessingstr. 32, 99510 Apolda

Landeskirchenamt der EKM
KRR Christian Vollbrecht
Michaelisstraße 39
99084 Erfurt

14.02.2022

Stellungnahme zum geplanten Arbeitssicherheitsgesetz

Sehr geehrter Herr Vollbrecht,

der KKR Apolda-Buttstädt hat auf seiner Sitzung am 10. Februar über das geplante Gesetz über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KAsG) beraten.

Falls an eine Umsetzung des Gesetzes gedacht ist, wären v.a. Dinge problematisch, die sich aus der in §2 erfolgten Definition der Ehrenamtlichen als Mitarbeitenden ergeben:

Bitte präzisieren: §3 – wer ist die dienstaufsichtführende Stelle für Ehrenamtliche? Nach Lage der Dinge kann das zunächst nur die jeweilige Kirchengemeinde sein, oder? Ist noch an weitere dienstaufsichtführende Stellen zu denken: Beispielsweise für die ehrenamtlichen Helfer der Jugendreferentin oder der Kreiskantorin (=Kirchenkreis)? Wer erfasst, welcher dienstaufsichtführenden Stelle das aktuelle ehrenamtliche Engagement gerade zugeordnet werden muss?

Wenn §3 bedeutet, dass jede Kirchengemeinde eine Anstellungsträgerin ist (denn alle haben Ehrenamtliche), dann muss jede Kirchengemeinde eine Arbeitsschutzbeauftragte benennen (wir hätten dann mehr Arbeitsschutzbeauftragte als Kreissynodale) oder die Aufgabe förmlich delegieren, richtig?

Da neben der vermutlich ehrenamtlichen Arbeitsschutzbeauftragten vor Ort auch ein Arbeitsschutzbeauftragter auf Kirchenkreisebene da ist, um über die jeweiligen Hauptamtlichen zu wachen, kommt es dazu, dass der hauptamtliche Arbeitsschutzbeauftragte mit Dutzenden ehrenamtlichen Arbeitsschutzbeauftragten seine Maßnahmen verhandeln muss, da sie für unterschiedliche Personengruppen aber für dieselben Arbeitsplätze zuständig sind, z.B. die Orgel mit all ihren arbeitsschutzrechtlichen Problemen: Schimmel, Lautstärke, Höhe der Emporenbrüstung, etc. Beide müssen unabhängig voneinander ihren Dokumentationspflichten nachkommen.

Zu §9 – Ersatzvornahme. Fallbeispiel: Die Baureferentin des KKA beanstandet den Zugang zu den Glocken in Dorf A über eine alte Holzleiter und verlangt eine sicherere Aluleiter. Die Ortskraft für Arbeitssicherheit im KKA erklärt, dass es sich bei der Holzleiter um eine Gefahr handelt, die die Gesundheit der

DR. GREGOR HEIDBRINK

Superintendent

Lessingstraße 32
99510 Apolda

Telefon 03644 - 651624
Telefax 03644 - 651629

Kirchenkreis.apolda-
buttstaedt@ekmd.de

Bearbeitet von
Claudia Müller

Bankverbindung Kirchenkreis
Apolda-Buttstädt:
Ev. Kreditgenossenschaft Kassel
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE65520604100008021414

[www.kirchenkreis-apolda-
buttstaedt.de](http://www.kirchenkreis-apolda-
buttstaedt.de)

www.ekmd.de

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

Baureferentin in ihrer Dienstausbübung beeinträchtigt. Der GKR ist jedoch nicht überzeugt und beschließt, keine Aluleiter anzuschaffen. Sein ehrenamtlicher Arbeitsschutzbeauftragter bestärkt den GKR in der Auffassung, die Holzleiter halte auch „nochmal hundert Jahre“.

1. Möchte das LKA in Zukunft alle diese Fälle zur Bearbeitung im Sinne einer Ersatzvornahme auf den Tisch bekommen? Es könnte doch besser sein, der Kirchenkreis schaut erstmal nach den Dingen, die die Gemeinden betreffen.

2. Das LKA führt die Ersatzvornahme durch, beschafft die Aluleiter – und stellt sie wem in Rechnung? Dem KKA als Anstellungsträger der Baureferentin? Der Kirchgemeinde? Dem Kirchenkreis, der möglicherweise Aufgaben der Arbeitssicherheit von einer Gemeinde übertragen bekommen hat, dem aber das Gebäude nicht gehört?

Zu § 11: Wie oft sollen die kreiskirchlichen Arbeitsschutzfachausschüsse tagen?

Zu § 12: Die Bildung des Ausschusses könnte klarer geregelt sein:

1. Wie werden die Kirchengemeinden als Anstellungsträgerinnen in den kreiskirchlichen Arbeitsschutzfachausschüssen repräsentiert? Sollen die KG Vertreter wählen – oder nehmen alle örtlichen Arbeitsschutzbeauftragten daran teil?

2. Ist die Ortskraft für Arbeitssicherheit (2d) nicht identisch mit der Vertretung des Kreiskirchenamtes (2b)?

3. Zu (3): Kann der Kirchenkreis davon ausgehen, seine Schuldigkeit erbracht zu haben, wenn er einen gemeinsamen Ausschuss auf KKA-Ebene bildet, selbst wenn es sich dabei wie in Thüringen um sehr große Bereiche handelt?

Wir hoffen, unsere Stellungnahme wird zur Frühjahrssynode mitberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Heidbrink

4.)

WG: WG: WG: Stellungnahmeverfahren zum Kirchengesetz

Jutta Noetzel <jutta.noetzel@ekm-reformiert.de>

Mo, 21.02.2022 16:48

An: Frankenhäuser, Erika <erika.frankenhaeuser@ekmd.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Geschwister,

das Moderamen des reformierten Kirchenkreises hat sich in seiner Sitzung am 16.02.2022 mit dem o.g. Thema beschäftigt.

Wir begrüßen die Initiative der Landeskirche den Arbeits- und Gesundheitsschutz der haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten in der EKM neu zu regeln.

Eine Klärung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erscheint uns dazu ein wichtiger erster Schritt; anschließend sind die Rechtsträger gefordert, dass Gesetz mit Leben zu erfüllen. Viele kleine Gemeinden und einzelne kleinere Kirchenkreise werden dabei auf die Unterstützung durch die, im Landeskirchenamt anzusiedelnde Stabsstelle, angewiesen sein. Das Gesetz ist unseres Erachtens zwingend von einer entsprechenden finanziellen bzw. personellen Ausstattung zu begleiten.

Aus zeitlichen Gründen verzichten wir auf Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Wout Vrieze
Stellv Präses des ref. KK

5)

Vorstand der AG der Amtsleiter

Stellungnahmeverfahren zum Kirchengesetz über die Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der EKM

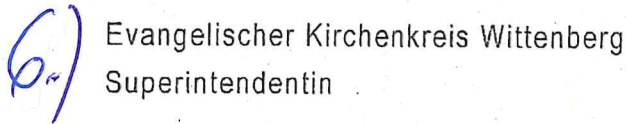
Seitens des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiter sollen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens folgende Anmerkungen und Anfragen erfolgen:

- Zu § 2: Welche Auswirkungen hat der Gesetzesentwurf auf Unfallmeldungen, die Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffen?
- Abs. 3: Statt „die Zweckverbände“ wird vorgeschlagen, „die von ihnen gebildeten Zweckverbände“
- Zu § 3: Ist hiermit gemeint, dass die Landeskirche für den Arbeitsschutz der Pfarrerinnen und Pfarrer zuständig ist?
- Zu § 4: Es wird bei der Abgrenzung zu § 5 gefragt, ob Arbeitsschutzbeauftragte bei jedem Anstellungsträger erforderlich sind, oder bei Anstellungsträgern mit mehr als 20 Beschäftigten entbehrlich sind, weil Sicherheitsbeauftragte benannt werden müssen. Es wird festgestellt und kritisch angemerkt, dass sehr viele Personen auch in kleinen Kirchengemeinden erforderlich sind und benannt werden müssen.
- Abs. 4: Statt „Maßnahmen zu treffen“, wird vorgeschlagen „Maßnahmen anzuregen“
- Zu § 5: Können Sicherheitsbeauftragte die Aufgaben der Arbeitsschutzbeauftragten mit erledigen?
- Zu § 6: Die Dienststellenleitung eines Kreiskirchenamtes fehlt.
- Zu § 8: Ist es richtig, den Prozentanteil eines Beschäftigungsumfangs in einem Gesetz zu regeln und wonach bemisst sich dieser Umfang? Bei den Ortskräften für Arbeitssicherheit (§ 6) und der Koordination für den Arbeitsschutz (§ 7) ist dieser auch nicht bezeichnet.
- Zu § 9: In diesem Zusammenhang wird nochmals die Frage gestellt, wer Anstellungsträger für Pfarrerinnen und Pfarrer ist.
- Zu § 12:
- Abs. 5: Müssen die Arbeitsausschüsse tatsächlich mindestens 4 Mal pro Jahr zusammen treten? Der personelle und zeitliche Aufwand wird als zu hoch eingeschätzt.

Wittenberg, den 28.02.2022

Sabine Opitz

Vorstandsvorsitzende



Evangelischer Kirchenkreis Wittenberg
Superintendentin



Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Wittenberg
Jüdenstr. 35-37, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Das Landeskirchenamt
KKR Christian Vollbrecht
PF 800752
99033 Erfurt

Vorab per Mail: christian.vollbrecht@ekmd.de



**Stellungnahme des Kirchenkreises Wittenberg zum
„Kirchengesetz über die Arbeitssicherheit und den Gesundheits-
schutz in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“**

Wittenberg, 28.02.2022

SUPERINTENDENTIN
DR. GABRIELE METZNER

Jüdenstraße 35 - 37
06886 Lutherstadt Wittenberg

Telefon 03491 40 32 00
Telefax 03491 40 32 05
buero@kirchenkreiswittenberg.de
www.kirchenkreis-wittenberg.de

Bearbeitet von
Ivonne Naumann
Sekretariat

Tgb-Nr. 063/2022
AZ 032

Bankverbindung
Kreiskirchenamt Wittenberg
Konto 15 51 74 0 10
KD-Bank Dortmund e.G.
BLZ 350 601 90

IBAN: DE91350601901551748010
SWIFT-BIC: GENODED1DKD

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens erfolgen folgende Anmerkungen und Anfragen, zusammengetragen bei der **Sitzung des Kreiskirchenrats am 24.02.2022**:

Allgemein:

- Braucht es ein Kirchengesetz, wenn es ein staatliches Gesetz gibt, was alles bereits regelt?
- Das Kirchengesetz stellt eine Überforderung vieler Kirchengemeinden dar. Wie können die nötigen Aufgaben vermittelt und verteilt werden?
- Ist es auch möglich, eine Gemeindesekretärin zur Arbeitsschutzbeauftragten zu erklären?

§ 2

Welche Auswirkungen hat der Gesetzesentwurf auf Unfallmeldungen, die Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte betreffen?

§ 3

Ist hiermit gemeint, dass die Landeskirche für den Arbeitsschutz der Pfarrerinnen und Pfarrer zuständig ist?

§ 4 Abs. 1

Was ist ein Arbeitsschutzbeauftragter und welche Entsprechung findet sich für diese Funktion in den entsprechenden staatlichen Gesetzen?



Evangelischer Kirchenkreis
Wittenberg | EKM

Ist ein Arbeitsschutzbeauftragter synonym für Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Worin unterscheidet sich diese vom Sicherheitsbeauftragten / Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Ist Ansprechpartner die korrekte Bezeichnung, wenn diese Person auch weisungsbefugt ist?

§ 4 Abs. 3

Welchen Umfang hat die Beratung?

§ 4 Abs. 4

Was bedeutet diese Formulierung im Hinblick auf § 4 Abs. 1? Wer soll benennen?

§ 8 Abs. 3

Was bedeutet eine Einrichtung?

§ 10 Abs. 1 Nr. 3

Wo finden sich die Arbeitsschutzausschüsse für die Zweckverbände wieder?

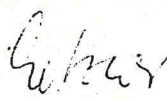
§ 10 Abs. 2

Was bedeutet das für die Zweckverbände?

§ 12 Abs. 5

Müssen die Arbeitsausschüsse tatsächlich mindestens 4 Mal pro Jahr zusammentreten? Der personelle und zeitliche Aufwand wird als zu hoch eingeschätzt.

Für den Kirchenkreis:


Ev. Kirchenkreis Wittenberg
Superintendentur
Jüdenstraße 35-37, 06886 Luth. Wittenberg
Tel. Fax: (03491) 40 32 00 / 40 32 05
Dr. Gabriele Metzner kirchenkreiswittenberg@t-online.de
Superintendentin

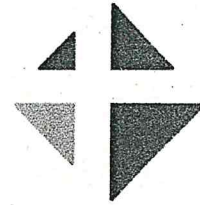
7)

PFARRVERTRETUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

Pfarrvertretung der EKM / Pfr. Martin Michaelis / Hölle 10 / 06484 Quedlinburg

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Referat Arbeitsrecht
z.H. KRR Christian Vollbrecht

Michaelisstraße 39
99084 Erfurt



Datum: 28.02.2022

Stellungnahme zum Entwurf des Kirchengesetzes über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KAsG)

Vorsitzender der Pfarrvertretung
Pfarrer Martin Michaelis

Hölle 10
06484 Quedlinburg

Telefon: 03946 / 5254778
Telefax: 03946 / 5254779

pfarrvertretung@web.de

Die Pfarrvertretung hat sich mit obengenanntem Entwurf befasst und nimmt wie folgt Stellung:

Die Implementierung der staatlichen Regelungen zur Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz in die kirchliche Gesetzgebung wird begrüßt. Besonders hervorzuheben ist, dass die Pfarrerschaft zukünftig Berücksichtigung finden wird. Wegen der dezentralen Arbeitsplätze wird auf die Umsetzung und deren Kontrolle ein besonderes Augenmerk zu legen sein.

Bezüglich der Beteiligung der Pfarrvertretung wird ausdrücklich hingewiesen auf § 1 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): „Bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften treten an die Stelle der Betriebs- oder Personalräte die Mitarbeitervertretungen entsprechend dem kirchlichen Recht.“

Wegen des Benachteiligungsverbot (vgl. §5 Abs. 3 und §6 Abs. 3 Satz 2) muss die Beteiligung der Pfarrvertretung und der Kreispfarrvertreter (bisher Kontaktpersonen) im neu zu fassenden Pfarrvertretungsgesetz verankert werden, insbesondere bezüglich der Freistellungsregelungen.

Zu § 1 Abs. 2

Unklar ist, was unter „menschengerechte“(n) Arbeitsbedingungen zu verstehen ist und inwiefern das etwas ist, was über die sicherheits- und gesundheitsgerechten Arbeitsbedingungen hinausgeht oder von diesen zu unterscheiden wäre.

Zu § 5 Abs. 1

Das Tätigkeitsfeld der Pfarrerschaft im Gemeindepfarramt gerät möglicherweise wegen der geringen Anzahl „Beschäftigter“ am jeweiligen Ort weiterhin aus dem Blick. Entsprechende Regelungen zur ihrer Berücksichtigung sollten getroffen werden.

§ 6 Abs. 1

Neben der Mitarbeitervertretung ist hier auch die Pfarrvertretung zu berücksichtigen, denn in §2 Abs. 2 Ziff. 2 werden diese mit benannt. Ein entsprechender Verweis auf das in Überarbeitung befindliche Pfarrvertretungsgesetz muss gegebenenfalls nachträglich eingefügt werden.

Zu § 7 Abs. 1

Hier fehlt neben den Mitarbeitervertretungen die Pfarrvertretung. Der Wortlaut ist entsprechend zu ergänzen.

Zu § 12 Abs. 2

Dem kreiskirchlichen Arbeitsschutzausschuss sollte analog dem landeskirchlichen ein Vertreter der Pfarrvertretung angehören. Das sollte im Pfarrvertretungsgesetz als eine Aufgabe der Kreisfarrvertreter benannt werden.

Im Übrigen findet der Entwurf die Zustimmung der Pfarrvertretung.

Im Auftrag der Pfarrvertretung



Pfr. Martin Michaelis



8.)

Auszug aus dem Protokollbuch
des Kreiskirchenrates des evangelischen Kirchenkreises
Bad Liebenwerda

Bad Liebenwerda, 23.02.2022

Verzeichnis der
Anwesenden:

Herr Chr. Enders (Vors.)
Herr R. Hellriegel (Präses)
Frau M. Opitz
Herr K. Richter
Herr Dr. M. Voigt

Frau A. Wurch
Herr S. Dorns
Herr O. Voigtländer
Herr T. Jachalke

Herr I. Walther
Herr H.-O. Tischler

Herr Dr. S. Rick

Zu der heutigen Videokonferenz des Kreiskirchenrates haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden an der Sitzung des Kreiskirchenrates teilgenommen.

Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 11. Anwesend sind 10 stimmberechtigte Mitglieder. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung wird mit Schriftwort und Gebet eröffnet.

Es wird u. a. folgendes verhandelt und beschlossen:

6. Stellungnahme Kirchengesetz Arbeitssicherheit EKM (KAsG)

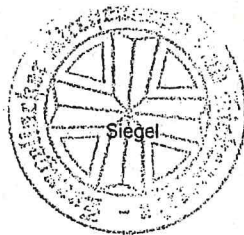
Der KKR des Kirchenkreis Bad Liebenwerda beschließt, sich dem Votum von Superintendenten Imbusch lt. Anlage anzuschließen und diesen als Stellungnahme zur Bearbeitung in das LKA zu geben.

gez. Chr. Enders
Superintendent

gez. A. Haupt
Protokollantin

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird beglaubigt.

Bad Liebenwerda, den 28. Februar 2022



Vorsitzender

9.)

DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

Herrn
KKR Christian Vollbrecht
Referat Arbeitsrecht
im Hause

Datum: 28.02.2022

Stellungnahme zum Kirchengesetz über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der EKM

Lieber Herr Vollbrecht,

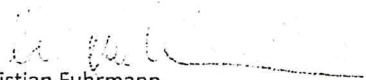
in unserer Dezernatskonferenz am 24.02.2022 haben wir uns mit im Betreff genannten Gesetz-Entwurf beschäftigt.

Die Dezernatskonferenz des Dezernates Bildung und Gemeinde stimmt dem Gesetzentwurf mehrheitlich zu. Zwei Aspekte möchten wir gern anmerken:

1. In § 1 Abs. 2 ist von menschengerechten Arbeitsbedingungen die Rede. Sollten unsere Arbeitsbedingungen nicht längst menschengerecht sein? Die Formulierung finden wir etwas unglücklich ausgewählt.
2. Das Gesetz schreibt gemäß § 4 Abs. 1 einen Arbeitsschutzbeauftragten für jeden Anstellungsträger (u.a. für jede unselbstständige Einrichtung) vor. Da viele dieser unselbstständigen Einrichtungen mit wenigen Personen, manchmal auch nur mit einer Person arbeiten z.B. das Mitteldeutsche Bibelwerk, fänden wir es besser in den Evangelischen Zentren wie z. B. in Neudietendorf, Drübeck oder Halle einen Ansprechpartner für alle dort ansässigen Einrichtungen zu benennen.

Soweit unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

OKR CHRISTIAN FUHRMANN
Dezernat Bildung
und Gemeinde (B)

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0
Telefax: 0361 / 51800 - 198
landeskirchenamt@ekmd.de

Sekretariat:
Sigrun Röser
Durchwahl: -300
Telefax: -309
sigrun.roeser@ekmd.de

KD-Bank
Konto: 155 190 00 25
BLZ: 350 601 90
IBAN: DE47 3506 0190 1551
9000 25
BIC: GENODED1DKD

Evangelische Bank eG
Konto: 8 000 000
BLZ: 520 604 10
IBAN: DE26 5206 0410 0008
0000 00
BIC: GENODEF1EK1

www.ekmd.de

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

10.)

Anmerkungen der Geschäftsführerin unseres Kita-Zweckverbandes zum

Stellungnahmeverfahren zum Kirchengesetz über die Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz in der EKM

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens erfolgen folgende Anmerkungen und Anfragen:

Allgemein:

Braucht es ein Kirchengesetz, wenn es ein staatliches Gesetz gibt, was alles bereits regelt?

§ 4 Abs. 1

Was ist ein Arbeitsschutzbeauftragter und welche Entsprechung findet sich für diese Funktion in den entsprechenden staatlichen Gesetzen?

Ist ein Arbeitsschutzbeauftragter synonym für Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Worin unterscheidet sich diese vom Sicherheitsbeauftragten / Fachkraft für Arbeitssicherheit?

Ist Ansprechpartner die korrekte Bezeichnung, wenn diese Person auch weisungsbefugt ist?

§ 4 Abs. 3

Welchen Umfang hat die Beratung?

§ 4 Abs. 4

Was bedeutet diese Formulierung im Hinblick auf § 4 Abs. 1? Wer soll benennen?

§ 8 Abs. 3

Was bedeutet eine Einrichtung?

§ 10 Abs. 1 Nr. 3

Wo finden sich die Arbeitsschutzausschüsse für die Zweckverbände wieder?

§ 10 Abs. 2

Was bedeutet das für die Zweckverbände?